

Jugendmedienschutz - was Sie beachten müssen!

Infos zur Alterskennzeichnung von Trägermedien (CD's, DVD's etc.), die mit Presse verbunden sind.

Der Pressefreiheit und -vielfalt verpflichtet: Großhandel und Einzelhandel sind verpflichtet, der Forderung nach Pressevielfalt zu entsprechen. Der Handel vertreibt deshalb auch Zeitschriften und sonstige Medien, die Außenseitermeinungen in den Bereichen Politik, Religion, Wirtschaft, Moral, Erziehung etc. enthalten. Die Pressefreiheit und damit die Vertriebsfreiheit wird jedoch durch Bestimmungen der Jugendschutzgesetze in bestimmten Fällen eingeschränkt!

Aufgaben des Jugendmedienschutzes: „Jugendmedienschutz hat die Aufgabe, Einflüsse der Erwachsenenwelt auf Kinder und Jugendliche, die dem Entwicklungsstand der Heranwachsenden noch nicht entsprechen, fern zu halten und sie so bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.“*

Was ist jugendgefährdend? „Träger und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.“* Ein generelles Vertriebsverbot besteht für Schriften, die gegen § 131 StGB (Gewaltverherrlichung) oder § 184 Abs. 3 StGB (harte Pornographie) verstoßen.
* (Quelle: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien).

Zur Kennzeichnungspraxis: Die von dem Jugendschutzgesetz erfassten Trägermedien werden vor Aufnahme in den Vertrieb geprüft **und mit einem Jugendschutzkennzeichen versehen**. Für die übrigen Trägermedien kann eine Prüfung auf freiwilliger Basis erfolgen. Die FSK- und USK-Freigabekennzeichen sind nach Alterskohorten farblich gestaltet. Die Mindestgröße der Kennzeichen beträgt 15x15mm. Eine weiße Umrandung wird empfohlen. **Die Kennzeichen sind gut lesbar auf dem Datenträger selbst sowie auf der Hülle/Zeitschrift aufgebracht.**

Zu unterscheiden sind folgende Kennzeichen:

- FSK-Kennzeichen für Vollversion Filme: (§ 14 JuSchG) - freie Abgabe an die angegebene Altersgruppe.
- USK-Kennzeichen für Vollversion Spiele: (§ 14 JuSchG) - freie Abgabe an die angegebene Altersgruppe.
- DT-Control-Kennzeichen für Auszüge von Filmen und Spielen, die mit Presse verbunden sind: (§ 12 (5) JuSchG) - freie Abgabe.
- Anbieterkennzeichen für Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme: (§ 14 (7) JuSchG): freie Abgabe.
- Freiwillige Anbieterkennzeichnung für Audio-CDs, Hörbücher, Diaschau (freiwillige Anbieterkennzeichnung).

| Art der Kennzeichnung | Vollversion Filme (nach § 14 JuSchG) | Vollversion Spiele (nach § 14 JuSchG) |
|--------------------------|---|--|
| ohne Altersbeschränkung | | |
| freigegeben ab 6 Jahren | | |
| freigegeben ab 12 Jahren | | |
| freigegeben ab 16 Jahren | | |
| keine Jugendfreigabe | | |

Jugendschutzkennzeichen **für Vollversion** Filme und Spiele. Die Freigabe erfolgt jeweils für bestimmte Altersgruppen. Die gekennzeichneten Datenträger dieser Fallgruppen dürfen jeweils an die bestimmte Altergruppe herausgegeben werden.

| Auszüge von Filmen und Spielen (nach § 12 (5) JuSchG) | Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme (nach § 14(7) JuSchG) | Audio-CDs, Hörbücher, Diaschau freiwillige Anbieterkennzeichnung |
|---|--|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| <p>FSK: Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (www.fsk.de) USK: Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (www.usk.de) DT-Control: Interessengemeinschaft Selbstkontrolle elektronischer Datenträger im Pressevertrieb DT-Control (www.dt-control.de)</p> | | |

Jugendschutzkennzeichen **für Auszüge** von Filmen und Spielen, Instruktions- oder Lehrprogramme sowie Audio-CDs, Hörbücher und Diaschauen (freiwillige Anbieterkennzeichnung). Gekennzeichnete Datenträger dieser Fallgruppen können ohne Altersbeschränkung frei vertrieben werden.